

solchen fällen zu erschung einer anderen wohnung entweder obgemelte drey Monat/ oder/ wan die sach eine mehrere cyl erfordert/ zeit nach ~~er~~
messung der Obrigkeit verstatten / vorbehaltlich des ihm des aussweis-
chens halber zuwachsenden schadens.

8. Im fall hingegen der Pfächter mit vorwissen vnd willen des Her-
ren nützliche kostien an die gespachtete gütter angelegt/ soll er / ehe ihm ge-
bürliche erstatt oder vergnigung geschehen/ zuweichen mit schuldig sein.

9. Weilen auch die pfachtung von alzulangen jahren den kinderen
vnd erben bey vielerley vnder dessen zutragenden enderungen offters zu
grossen vinstatten gereicht / soll hinsiran keine pfachtung lenger / als
auff zwölff iahr gültig oder verbindlich sein. +

^{+ Decima capitulo loco, collegio, monasterio, alioquin p. isti locorum vel beneficiorum Ecclesiæ, auctoritate ultra. Sexenarium non eloquentur.}
T I T V L V S X V.

^{Primitus habet 12 cap. 3. 3.}
Vom Einstand oder widerzug / zu Latein Ius retractus
genant.

s.I.

Man ein ligendes gut/ oder ligendem gutt anklebendegerech-
tigkeit/ wie auch unlößbare Zinsen oder Renten verkaufft
werden/ sollen die negste Blutsverwandte aus dem Va-
terlich/ oder Mutterlichen stammen/ wo ermelte gütter her-
kommen/ bis in das zehend gliedt (so weit nemlich die er-
folgung vermög des obigen fünftten Tituls statt hat) des einstands
berechtigt sein/ vnd sich des kauffs innerhalb sechs Monat/ von zeit sol-
cher bey dem Gericht verkündet/ anzurechnen/ gegen erstattung der auf-
gegebener kauffgelder/ vnd anderer nohtwendiger vnd redlicher unkö-
sten/ näheren mögen.

2.

Diejenige Anbewandte aber/ welche aus dem stammen des ersten
acquirenten oder erirerbers solcher gütter nicht endprossen/ haben sich
des einstands nicht zugebrauchen/

3.

Da auch der verkauffer alsolchen seinen Blutsverwandten den
kauff anbieten vnd verkünden dieselbe aber sich dozu nit einlassen noch
in den negsten sechs wochen erkleren würden/ sollen sic sich ihres ein-
stands verlustig gemacht haben.

4.

Wer zu dem einstand besugt ist/ soll sich dessen andrer gestalt nit/
als ihm selbst zum besten vnd das gut für sich zubehalten/ vnd keinem
anderen zu gefallen oder nutzen/ oder in meinung solches etwan baldt
umb eines übergewinns willen wider zuverkauffen/ gebrauchen/ dessen
dan er/ daß nemlich in solchem allem kein heimlicher verstand noch ge-
fährde vnderlauffe/ wa es begert wirdt/ einen aidt schweren soll.

Wo

Wo sich begibt/ daß mehr/ als ein Unbewandter in den kauff zu-
stehen begert/ soll allemahl der negster grad dem weiteren vorgehen/
weren sie aber in gleichem grad/ soll sie darvber das losz entscheiden.

5.

Diese Einstandts gerechtigkeit soll auff tausch oder wechsel nit
gezogen werden/ sondern allein im kauffen statt haben/ doch daß solche
tausch oder wechsel gefährlicher weiz vnd durch dergleichen scheim die
negste freunde von dem Einstand abzuhalten nicht geschehen/ sondern
bender theil nutzen vnd norturft nach auffrichtiglich vorgenommen vnd
gehändlet werde/ welches dan auch / so es die negste freunde begeren
würden/ durch die Parthenen ben geschworenem aide erhalten vnd bestet-
tigt werden soll/ wo aber im tausch ein auffgeld gegeben vnd solches den
halben theil des wehrts des ertauschenden guts erreicht / soll es für
ein kauff gehalten werden.

6.

Gleicher gestalt / wan ein gutt auff anruffen des glaubigers
durch das gericht verkaufft wirdt/ als dan hat der Einstandt nicht stadt/
sondern welcher also vor gericht gekaufft hat/ soll dabei ohn eintrog
der Unverwandten gelassen werden.

7.

T I T V L V S XVI.

Von verjahrung der stehender Renten oder Zinsen.

Nls vnder denen Rechtsgelehrten unterschiedliche ma-
nungen seint/ ob in jährlichen Renten vnd gesällen die
verjahrungen platz haben können/ so haben wir/ allem
anlaß zu irrungen vnd strittigkeiten vorzukommen/
nöhtig erachtet/ diesertwegen ein gewisces zuverordt-
nen/ weilen dan die gemeine beschriebene/ auch fast aller Völcker Rech-
ten ihr absehen dahin vornemblich richten/ daß in menschlichen handlun-
gen endlich einmahl eine sicherheit sein/ vnd niemand in immersweh-
render sorg vnd forcht desz seinigen stehn möge/ der jenig auch/ welcher
eine gar lange geraume zeit mit seinerforderung stillschweigt/ seine ver-
faumbnis niemanden/ als ihm selbst zuzumessen hat/ so wollen wir/
daß alle dergleichen jährliche Renten/ zinsen vnd gesälle in vierzia jah-
riger zeit/ wan nemlich darvnder keine ansprach darumb geschehen
sein wirdt allerdings erloschen vnd getötet sein vnd der schuldner als
dan ferner darumb nicht angefochten werden soll.

§.I.